

**Umweltzeichen**  
**BLAUER ENGEL**



**Nassreinigungsdienstleistung**

**DE-UZ 104**

**Vergabekriterien**  
**Ausgabe Januar 2021**  
Version 3

## Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium  
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Das Bundesumweltministerium ist Zeicheninhaber, legt die Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel fest und beruft die Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel. Es erarbeitet die fachlichen Kriterien einschließlich der Nachweisführung unter Beteiligung der interessierten Kreise.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertreter\*innen aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie prüft die Anträge von Unternehmen auf Nutzung des Umweltzeichens und schließt die Zeichennutzungsverträge ab. Zudem überwacht sie die ordnungsgemäße Verwendung des Umweltzeichens.

Bei Zitierungen nutzen Sie bitte folgende Zitierweise:

Umweltbundesamt (2025): Umweltzeichen Blauer Engel - Nassreinigungsdienstleistung (DE-UZ 104). Ausgabe Januar 2021, Version 3. RAL gGmbH (Hrsg.). Bonn. Online verfügbar unter: [www.blauer-engel.de/uz104](http://www.blauer-engel.de/uz104) (abgerufen am x.y.20xy).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

**RAL UMWELT**

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: [umweltzeichen@ral.de](mailto:umweltzeichen@ral.de)

[www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)

Ausgabe Januar 2021 (Erstausgabe), Version 3 (01/2025): Laufzeit bis 31.12.2027  
Änderungen im Vergleich zu Vorversionen finden sich im Anhang B.

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung .....	4
1.1	Vorbemerkung .....	4
1.2	Hintergrund .....	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens .....	4
1.4	Begriffsbestimmungen .....	5
2	Geltungsbereich .....	6
3	Anforderungen .....	6
3.1	Apparative Anforderungen an das Nassreinigungssystem .....	6
3.2	Wasserverbrauch der Waschmaschinen .....	7
3.3	Wasch-, Reinigungsmittel und weitere Hilfsmittel .....	7
3.3.1	Lösemittel .....	7
3.3.2	Detachiermittel .....	7
3.3.3	Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften .....	7
3.3.4	Spezifischer Ausschluss von Stoffen .....	10
3.3.5	Biozide .....	12
3.4	Abwasser .....	12
3.5	Selbstverpflichtung .....	12
4	Zeichennehmer und Beteiligte .....	12
5	Zeichenbenutzung .....	13
Anhang A	Gesetzliche Regelungen, Prüfnormen und weitere Literatur .....	14
Anhang B	Versionenverlauf .....	15

# **1 Einleitung**

## **1.1 Vorbemerkung**

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Die Dienstleistung muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem sie angeboten werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass die Dienstleistung diese Bedingung erfüllt.

## **1.2 Hintergrund**

Die Textilreinigung kann grundsätzlich durch drei Reinigungsmethoden erfolgen:

- Die Trockenreinigung (Chemische Reinigung) auf der Basis von organischen Lösemitteln
- Die Reinigung auf der Basis von Kohlendioxid als Lösemittel,
- Die Nassreinigung auf der Basis von Wasser als Lösemittel.

Bei der Nassreinigung in Bädern (Vorreinigungs-, Hauptreinigungs-, Spülbad) wird auf die Anwendung organischer Lösemittel verzichtet und ausschließlich Wasser als Lösemittel verwendet. Die professionelle Nassreinigung erfordert Fachkenntnisse und sorgfältiges Arbeiten. Im Rahmen dieses Umweltzeichens müssen Dienstleister diesen Anforderungen entsprechen.

## **1.3 Ziele des Umweltzeichens**

Ziel des Umweltzeichens ist die Kennzeichnung von Textilreinigungsdienstleistern, die entweder ausschließlich Nassreinigung anbieten oder soweit wie möglich zu reinigende Textilien dem Nassreinigungsverfahren unterziehen und dies aktiv an ihre Kunden und Kundinnen kommunizieren. Da in der Nassreinigung auf umwelt- und gesundheitlich bedenkliche Lösemittel verzichtet wird, ist diese der Trockenreinigung aus Umweltsicht und zum präventiven Schutz der Gesundheit insbesondere der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Textilservice vorzuziehen. Des Weiteren legt der Blaue Engel in diesen Vergabekriterien Anforderungen an Nassreinigungsdienstleistungen fest, um die Umweltperformance des Betriebes weiter zu erhöhen. Der Blaue Engel kennzeichnet dementsprechend Nassreinigungsdienstleistungen, die:

- eine Alternative zur Trockenreinigung (Chemischen Reinigung) darstellen und daher im Vergleich zu dieser emissionsarm sind,
- die Umweltvorteile aktiv an seine Kundinnen und Kunden kommuniziert mit dem Hinweis „nassgereinigt“,
- die weiterführenden Anforderungen im Bereich Wasser- und Energieverbrauch der eingesetzten Geräte sowie des Einsatzes möglichst umwelt- und gesundheitlich schonender Wasch- und Reinigungsmittel erfüllen.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



#### 1.4 Begriffsbestimmungen

Zum Zwecke der Anwendung in diesen Vergabekriterien sollen nachfolgende Definitionen gelten:

- **Trockenreinigung** (Chemische Reinigung): Die Reinigung von Textilien in nichtwässrigen, organischen Lösungsmitteln.
- **Nassreinigung**: Professionelle Reinigung von insbesondere nicht-waschbaren Textilien mit Hilfe von Wasser als Lösemittel.
- **Nassreinigungsdienstleistung**: Die Nassreinigungsdienstleistung ist in der professionellen Textilpflege angesiedelt. Es werden dabei Textilien mithilfe von Wasser als Lösemittel gereinigt. Es folgen geeignetes Trocknen und wiederherstellende Nachbehandlungen wie beispielsweise Formfinishen.
- **Formfinishen**: Das Wiederherstellen der ursprünglichen Form des jeweiligen Textils. Bei flachen Textilien geschieht dies beispielsweise durch Bügeln. Bei anderen Textilien mithilfe von Spezialmaschinen zur Wiederherstellung der Passform.
- **Kohlendioxid-Reinigung**: Die Reinigung von Textilien mithilfe von flüssigem Kohlendioxid.
- **Berufsbekleidung**: ist ein geschäftlicher Dresscode. Das Wichtigste bei dem Business Dresscode ist das formelle und geschäftliche Aussehen des Outfits.  
Für Männer bedeutet das definitionsgemäß Anzug, Hemd, Krawatte und saubere, geschlossene Schuhe. Damen haben die Wahl zwischen Rock, Kleid, Hosenanzug oder Pantalons.
- **Vergleichbare gewerbliche Bekleidung**: bezeichnet Bekleidung, die in Art der Nassreinigung, Material, Verschmutzungsgrad und Ansprüchen an die Behandlung vergleichbar mit Bekleidung aus dem häuslichen Bereich und den Heimtextilien ist.
- **Stoff<sup>1</sup>**: Ist ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.
- **Verunreinigung<sup>2</sup>**: Nicht vorgesehener Bestandteil des hergestellten Stoffes. Sie kann beispielsweise aus den Ausgangsmaterialien stammen oder das Ergebnis von Sekundär- oder unvollständigen Reaktionen im Herstellungsprozess sein. Obwohl sie im fertigen Stoff enthalten ist, wurde sie nicht absichtlich zugefügt.
- **Gemisch**: Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.

<sup>1</sup> REACH, Artikel 3, sowie CLP Verordnung, Artikel 2

<sup>2</sup> Leitlinien zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen gemäß REACH und CLP, Version 1.2 März 2012, Kapitel 2.2, S. 8, [http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/substance\\_id\\_de.pdf](http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/substance_id_de.pdf)

- **Mikroplastik:** Partikel aus Kunststoff mit einer Größe zwischen 1nm und 5 mm.
- **Kunststoff:** Ein makromolekularer Stoff mit einer Wasserlöslichkeit < 1 mg/l, gewonnen durch:
  - a) ein Polymerisationsverfahren wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder durch ein ähnliches Verfahren aus Monomeren oder anderen Ausgangsstoffen; oder
  - b) chemische Modifizierung natürlicher oder synthetischer Makromoleküle; oder
  - c) mikrobielle Fermentation.
- **Nanomaterial:** ein natürliches, bei Prozessen anfallendes oder hergestelltes Material, das Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 50 % der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm haben.<sup>3</sup>

## 2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für die Dienstleistung der Nassreinigung zur Behandlung von insbesondere nicht-waschbarer Oberbekleidung aus Textilien und Leder aus dem häuslichen Bereich, Businessbekleidung sowie vergleichbare gewerbliche Bekleidung und für Heimtextilien, bei deren Reinigung Wasser als Lösemittel verwendet wird.

## 3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Reinigungsdienstleister ausgezeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden.

### 3.1 Apparative Anforderungen an das Nassreinigungssystem

Um eine möglichst hohe Warenschonung im Reinigungssystem zu erzielen, sind folgende apparative Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Spezialwaschmaschine für die Nassreinigung hat mindestens ein Trommelvolumen von 100 Litern aufzuweisen.
- Die Nassreinigungsmaschine muss über eine frei programmierbare Steuerung, eine Temperatursteuerung sowie eine automatische Dosiereinrichtung für die Waschmittel verfügen.
- Trockner für die Nassreinigung müssen mit Temperatur- und Zeitbegrenzern sowie mit Feuchtigkeitsmesssonden ausgestattet sein.
- Der Antragsteller verfügt über ein professionelles Formfinishing, bspw. einen Formfinisher wie eine Dämpfpuppe oder professionelle Saug-Blas-Bügeltische und gibt diese sowie seine weiteren verwendeten Trocknungsaggregate an.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt für die Punkte 1-3 eine Erklärung des Herstellers der Nassreinigungsanlage vor (Anlage 2).*

---

<sup>3</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:275:0038:0040:DE:PDF>

## **3.2 Wasserverbrauch der Waschmaschinen**

Der Wasserverbrauch für die Nassreinigungsmaschine darf bei normaler Oberbekleidung mit gut zu entfernenden Verschmutzungen 12 Liter/kg gereinigte Ware nicht überschreiten.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt eine Erklärung des Maschinenherstellers (Anlage 2) vor. Außerdem legt er die technischen Datenblätter der verwendeten Maschinen vor.*

*Sofern der Antragsteller keine Bestätigung für die Einhaltung des Wasserverbrauchswertes vom Maschinenhersteller bekommt, kann er die Messungen auch selbstständig im Betrieb vornehmen. Für die Messung des Wasserverbrauches vor Ort ermittelt der Antragsteller für das am meisten verwendete Programm den Wasserverbrauch als Mittelwert aus mindestens fünf Messungen. Außerdem gibt er die Beladekapazität an, die Waschtemperatur, die Art der zu reinigenden Waren sowie die Anzahl der Bäder. Der gemittelte Wasserverbrauch ist anzugeben in l/kg gereinigte Ware. Die Informationen sind in Anlage 1 vorzulegen.*

## **3.3 Wasch-, Reinigungsmittel und weitere Hilfsmittel**

### **3.3.1 Lösemittel**

Bei der Nassreinigung dürfen keine organischen Lösemittel in den Bädern (Vorreinigungs-, Hauptreinigungs-, Spülbad) zugesetzt werden.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.*

### **3.3.2 Detachiermittel**

Zur Fleckentfernung mittels Detachur dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen und auch keine Zubereitungen, die diese enthalten, eingesetzt werden. Kohlenwasserstoffhaltige und andere halogenfreie Lösemittel dürfen nur auf der Basis einer guten fachlichen Praxis in der Vor- und Nachdetachur angewendet werden.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.*

### **3.3.3 Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften**

Zum Schutz von Umwelt und Gesundheit dürfen keine gefährlichen oder besonders besorgniserregenden Stoffe in den zur Nassreinigung verwendeten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Hilfsmittel (Stoffe und Gemische) in einer Konzentration  $\geq 0,1\%$  enthalten sein. Für Gemische z.B. von Duftstoffen, bei denen es nicht möglich ist, Informationen über die enthaltenen Stoffe zu beschaffen, werden die Einstufungsvorschriften für Gemische angewendet.

a) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Stoffe, die gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 identifiziert wurden und gemäß Artikel 59 derselben Verordnung auf der Kandidatenliste<sup>4</sup> zur Aufnahme in den Anhang mit zulassungspflichtigen Stoffen verzeichnet wurden, sind von ihrer Verwendung ausgeschlossen. Verunreinigungen der eingesetzten Stoffe mit Stoffen, die den oben genannten Kriterien entsprechen, sind nicht zulässig. Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der Kandidatenliste zu berücksichtigen.

- b) Stoffe, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>5</sup> mit den in der folgenden Tabelle 2 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen.

Tabelle 1: Beschränkende Gefahreinstufungen und ihre Zuordnung zu den Kategorien

<b>EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung)</b>	<b>Wortlaut</b>
<b>Toxische Stoffe</b>	
H300	Lebensgefahr beim Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	Giftig bei Einatmen
EUH070	Giftig bei Berührung mit den Augen
H370	Schädigt die Organe
H371	Kann die Organe schädigen
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
<b>Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe</b>	
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen

<sup>4</sup> <http://echa.europa.eu/web/quest/candidate-list-table>

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS-Verordnung).

<b>EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung)</b>	<b>Wortlaut</b>
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
<b>Gewässergefährdende Stoffe</b>	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
<b>Sonstige Gesundheits-oder Umweltwirkungen</b>	
H420	Die Ozonschicht schädigend
<b>Sensibilisierende Stoffe</b>	
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Das Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung so ändern (Wegfall der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Abweichungen: Die folgenden Stoffe oder Gemische sind von diesem Kriterium ausgenommen:

<b>EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung)</b>	<b>Wortlaut</b>
Tenside (*)	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Enzyme (**)	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Proteasen (z. B. Subtilisin)	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

<b>EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung)</b>	<b>Wortlaut</b>
	H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (***)	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
ε-Phthalimid-peroxo-Hexansäure (PAP), eingesetzt als Bleichmittel bei einer Höchstkonzentration von 0,6 g/kg Wäsche	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Peressigsäure/Wasserstoffperoxid, eingesetzt als Bleichmittel	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Duftstoffe	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

(\*)Dies gilt auch für die Verunreinigungen aus den Ausgangsstoffen

(\*\*) Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Zubereitungen.

(\*\*\*) Bei Konzentrationen unter 0,2 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,10 %.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt Kopien der Sicherheitsdatenblätter gemeinsam mit einer detaillierten Erklärung des Wasch- und Reinigungsmittel-Herstellers über die Erfüllung dieses Kriteriums in Anlage 3 vor. Diese Erklärung des Wasch- und Reinigungsmittel-Herstellers beinhaltet eine Verpflichtung, dass er den Zeichennutzer des Blauen Engel darüber ausdrücklich informiert, wenn Änderungen der Einstufung von Inhaltsstoffen sowie Aufnahme von Inhaltsstoffen auf die Kandidatenliste aufgetreten sind, die den Anforderungen des Blauen Engel entgegenstehen.*

*Die Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Änderungen der Kandidatenliste hat der Zeichennehmer nach Übermittlung des geänderten Datenblattes vom Wasch- und Reinigungsmittelhersteller innerhalb von einem Monat die Nicht-Konformität mit diesem Kriterium der RAL gGmbH zu erklären. Sofern die eingesetzten gewerblichen Wasch- und Reinigungsmittel mit dem EU Ecolabel für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich ((EU) 2017/1219 Produktgruppe 039) ausgezeichnet sind, gelten diese Vorgaben als erfüllt. Der Antragsteller bzw. WRM Hersteller legt ein entsprechend gültiges Zertifikat vor.*

### **3.3.4 Spezifischer Ausschluss von Stoffen**

Es dürfen zur Nassreinigung nur Wasch- und Reinigungsmittel (Stoffe und Gemische) verwendet werden, die die folgenden Stoffe nicht in einer Konzentration  $\geq 0,10\%$  enthalten:

- Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus
- EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und ihre Salze
- DTPA (Diethylentriaminpentaessigsäure) und ihre Salze

- anorganische Phosphate(\*) (z. B. mono-, di-, tri-, poly-Phosphorsäure und deren Salze)
- Reaktive Chlorverbindungen (z. B. Hypochlorit)
- Borate und Perborate
- Perfluorierte organische Verbindungen
- Halogenierte Kohlenwasserstoffe
- Aromatische Kohlenwasserstoffe
- Triclosan
- 3-Iod-2-propinylbutylcarbammat
- Glutaraldehyd
- Quartäre organische Ammonium-Verbindungen, die nicht biologisch leicht abbaubar sind
- Formaldehyd und Formaldehydabspalter(\*\*), z. B. (INCI-Bezeichnung):
  - ♦ 2-Bromo-2-Nitropropane-1,3-Diol
  - ♦ 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan
  - ♦ Diazolidinyl Urea
  - ♦ Natrium Hydroxymethylglycinate
  - ♦ Dimethylol Glycol
  - ♦ Dimethylol Urea
  - ♦ DMDM-Hydantoin
  - ♦ Quaternium-15
  - ♦ Tetramethylolglycoluril
- Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.
  - ♦ Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol,
  - ♦ Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol,
  - ♦ Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan,
  - ♦ Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol,
  - ♦ Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenol,
  - ♦ HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2benzopyran),
  - ♦ AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin)
- Nanosilber
- Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen Carboxaldehyd (HICC)
- Atranol
- Chloratranol
- Rhodamin B
- Mikroplastik

(\*) Ausgenommen Verunreinigungen oder Stabilisatoren bei Konzentrationen unter 1,0 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,010 %.

(\*\*) Ausgenommen Verunreinigungen an Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen bis zu einer Konzentration von 0,010 Gew.-% im Inhaltsstoff

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt Kopien der Sicherheitsdatenblätter gemeinsam mit einer detaillierten Erklärung des Wasch- und Reinigungsmittel-Herstellers über die Erfüllung dieses Kriteriums in Anlage 3 vor.*

*Die Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Änderungen der Kandidatenliste hat der Zeichennehmer nach Übermittlung des geänderten Datenblattes vom Wasch- und Reinigungsmittelhersteller innerhalb von einem Monat die Nicht-Konformität mit*

diesem Kriterium der RAL gGmbH zu erklären. Sofern die eingesetzten gewerblichen Wasch- und Reinigungsmittel mit dem EU Ecolabel für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich ((EU) 2017/1219 Produktgruppe 039) ausgezeichnet sind, gelten diese Vorgaben als erfüllt. Der Antragsteller bzw. WRM Hersteller legt ein entsprechend gültiges Zertifikat vor.

### **3.3.5 Biozide**

Weder im Waschprozess noch in der Nachbehandlung der Textilien dürfen Biozid-Produkte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 eingesetzt werden.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.*

### **3.4 Abwasser**

Die entstehende Abwasserfracht, die neben abgewaschenen Verunreinigungen auch Textilreinigungs- und -ausrüstungsmittel enthält, muss den Anforderungen für Indirekteinleiter gemäß Abwasserverordnung bzw. der jeweiligen Indirekteinleiterverordnungen der Bundesländer oder kommunalen Satzungen entsprechen.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.*

### **3.5 Selbstverpflichtung**

Der Anbieter von Nassreinigungsdienstleistungen verpflichtet sich, die im Geltungsbereich genannten Textilien und Leder, die als nassreinigungsfähig gekennzeichnet sind, nass zu reinigen, es sei denn der Kunde verlangt ausdrücklich eine Trockenreinigung.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.*

### **3.6 Ausblick**

Bei der nächsten Revision werden mindestens folgende Punkte geprüft:

- Diskussion des Mindesttrommelvolumens
- Berücksichtigung der Ergebnisse des Ökodesign-Prozesses
- Wasser- und Energieverbrauchswerte der verwendeten Geräte
- Weitere Aspekte der Qualitätssicherung im Rahmen der Dienstleistung

## **4 Zeichennehmer und Beteiligte**

Zeichennehmer sind Anbieter von Dienstleistungen gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

## 5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2027.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2027 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer (Dienstleister) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Dienstleister)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2025 RAL gGmbH, Bonn

## **Anhang A Gesetzliche Regelungen, Prüfnormen und weitere Literatur**

Bei der Antragstellung werden Regelungen und Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt, es sei denn, in den Kriterien wird ausdrücklich auf eine bestimmte Ausgabe verwiesen.

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Empfehlung (2011/696/EU) der Kommission vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG); <http://www.gesetze-im-internet.de/wrmg/>
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV); <https://www.gesetze-im-internet.de/abwv/>

## **Anhang B Versionenverlauf**

An dem Umweltzeichen DE-UZ 104 " Nassreinigungsdienstleistung, Ausgabe Januar, Version 1" wurden folgende Änderungen vorgenommen, die zu jeweils einer aktualisierten Version führten. Es gilt die Version zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern die Änderungen neue gesetzliche Vorgaben umsetzen, gelten diese für alle ausgezeichneten Produkte.

Version 2 (01/2023): Änderung nach Jurybeschluss in Abschnitt 3.2; Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2025

Version 3 (01/2025): Verlängerung ohne Änderungen, Laufzeit bis 31.12.2027